



Von: vorstand@uhg-kalkar.de <vorstand@uhg-kalkar.de>
An: schallock.ohg-uhg-bw@t-online.de <schallock.ohg-uhg-bw@t-online.de> einsiedel.ohg-uhg-bw@t-online.de <einsiedel.ohg-uhg-bw@t-online.de>
CC: stezka.ohg-uhg-bw@t-online.de <stezka.ohg-uhg-bw@t-online.de> rosenke.ohg-uhg-bw@t-online.de <rosenke.ohg-uhg-bw@t-online.de>
kastl.ohg-uhg-bw@t-online.de <kastl.ohg-uhg-bw@t-online.de> huebner.ohg-uhg-bw@t-online.de <huebner.ohg-uhg-bw@t-online.de>
schilling.ohg-uhg-bw@t-online.de <schilling.ohg-uhg-bw@t-online.de>

Betreff: Antrag auf eine Satzungsänderung im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung 2011

Datum: 24.08.2011 20:37

Sehr geehrte Herren Budnesvorsitzende,

sehr geehrte Herren des Bundesvorstandes,
Bezug nehmend auf meine Email vom 15. März 2011 (siehe unteren Abschnitt) bitte ich erneut um Aufnahme des Antrages der UHG Lw KALKAR (UHG) e.V. auf nachfolgende Satzungsänderung:

Bisheriger Wortlaut:

§ 9 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

drei Beisitzern

2. Als Bundesvorsitzende sind ein Offizier und ein Unteroffizier zu wählen. Sie müssen Mitglied in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1 a) sein. Einer der Vorsitzenden muss für die Dauer der Wahlperiode vorhersehbar im aktiven Dienst der Bundeswehr stehen.

Vorschlag 1 zum zukünftigen Wortlaut:

§ 9 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

drei Beisitzern

2. Als Bundesvorsitzende sind ein Offizier und ein Unteroffizier zu wählen. Sie müssen Mitglied in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1 a) sein. Beide Vorsitzende müssen für die Dauer der Wahlperiode vorhersehbar im aktiven Dienst der Bundeswehr stehen.

oder

Vorschlag 2 zum zukünftigen Wortlaut:

§ 9 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

drei Beisitzern

2. Als Bundesvorsitzende sind ein Offizier und ein Unteroffizier zu wählen. Sie müssen Mitglied in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1 a) sein. Beide Vorsitzende müssen für die Dauer der Wahlperiode nicht zwingend vorhersehbar im aktiven Dienst der Bundeswehr stehen.

Wird z.B. von vornherein die Wiederwahl des Bundesvorsitzenden der Offiziere vorgeschlagen und umgesetzt, entsteht für die Unteroffiziere der Nachteil, keinen Kandidaten vorschlagen zu können, der vorhersehbar **nicht** für die Dauer der Wahlperiode im aktiven Dienst der Bundeswehr stehen wird.

Ein Würfeln oder Kartenziehen, wer als erster der beiden Bundesvorsitzenden gewählt wird und ob damit die Offiziere oder Unteroffiziere als erste "Gruppe" ihren Kandidaten vorschlagen und wählen lassen können, kann nicht der richtige Weg sein und führt zukünftig zwangsläufig immer wieder zu Unstimmigkeiten.

Für den Vorstand der UHG Lw KALKAR (UHG) e.V.

Günter Pageler

1. Vorsitzender

(Ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt)

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: "vorstand@uhg-kalkar.de" <vorstand@uhg-kalkar.de>

An: einsiedel.ohg-uhg-bw@t-online.de, schallock.ohg-uhg-bw@t-online.de

Cc: stezka.ohg-uhg-bw@t-online.de, rosenke.ohg-uhg-bw@t-online.de, schilling.ohg-uhg-bw@t-online.de, huebner.ohg-uhg-bw@t-online.de, kastl.ohg-uhg-bw@t-online.de, vorstand@uhg-kalkar.de

Datum: 15. März 2011 um 20:50

Betreff: Forderung nach einer Satzungsänderung im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung 2011

Sehr geehrte Herren Budnesvorsitzende,
sehr geehrte Herren des Bundesvorstandes,
in der zurzeit gültigen Fassung der Satzung BV OHG/UHG Bw vom 28.05.2009
ist im

§ 9 Der Bundesvorstand folgendes geregelt:

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

drei Beisitzern

2. Als Bundesvorsitzende sind ein Offizier und ein Unteroffizier zu wählen. Sie müssen Mitglied

in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1 a) sein. **Einer der Vorsitzenden muss für die**

Dauer der Wahlperiode vorhersehbar im aktiven Dienst der Bundeswehr stehen.

Zu Punkt 2. dieser Regelung im § 9 habe ich Frage, eine Anmerkung und eine daraus resultierende Forderung:

wie ist die Vorgehensweise bei der Festlegung der Reihenfolge der Wahlen der Bundesvorsitzenden ?

Wird z.B. von vornherein die Wiederwahl des Bundesvorsitzenden der Offiziere vorgeschlagen und umgesetzt, entsteht für die Unteroffiziere der Nachteil, keinen Kandidaten vorschlagen zu können, der vorhersehbar **nicht** für die Dauer der Wahlperiode im aktiven Dienst der Bundeswehr stehen wird.

Ein Würfeln oder Kartenziehen, wer als erster der beiden Bundesvorsitzenden gewählt wird und ob damit die Offiziere oder Unteroffiziere als erste "Gruppe" ihren Kandidaten vorschlagen und wählen lassen können, ist ja wohl auch nicht der richtige Weg!?

Da mir die Wahlordnung leider nicht vorliegt, kann ich nicht beurteilen ob es hierin eine entsprechende Regelung gibt. Ich kann es mir aber fast nicht vorstellen, m.E. ist bei dieser Formulierung keine, beiden Gruppen gerecht werdende Variante möglich.

U.U. muss die Satzung dahin gehend angepasst werden, dass entweder

- beide Bundesvorsitzenden vorhersehbar für die Dauer der Wahlperiode im aktiven Dienst der Bundeswehr stehen müssen oder
- beide Bundesvorsitzenden müssen vorhersehbar nicht für die Dauer der Wahlperiode im aktiven Dienst der Bundeswehr stehen.

Ich fordere somit den Bundesvorstand und insbesondere die beiden Bundesvorsitzenden auf, eine entsprechende Klärung und mögliche Anpassung bis zur / für die Mitgliederversammlung 2011 zu veranlassen.

Sollte seitens des BV keine Lösung gefunden werden, behält sich die UHG Lw KALKAR (UHG) e.V. die Klärung durch das zuständige, Vereinsregister führende Amtsgericht vor.

Mit freundlichem Gruß

Günter Pageler
1. Vorsitzender
Unteroffizierheimgesellschaft der Luftwaffe KALKAR (UHG) e.V.
von-Seydlitz-Kaserne
Römerstraße 126
47546 Kalkar
www.uhg-kalkar.de
vorstand@uhg-kalkar.de